

ANLAGE 5-2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	RP Tübingen, Stellungnahme vom 25.03.2020: Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
2.	RP Stuttgart, Stellungnahme vom 17.03.2020: Vielen Dank für die erneute Beteiligung an im Betreff genanntem Verfahren. Die Stellungnahme der 1. Anhörung wurde in die Planunterlagen übernommen. Allerdings bitten wir um Aktualisierung des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG wie folgt: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dr. D.Schmid; 07071/ 757-2415; doris.schmid@rps.bwl.de) anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation	Wird berücksichtigt Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Wortlaut lautet wie folgt: "Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dr. D.Schmid; 07071/ 757-2415; doris.schmid@rps.bwl.de) anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden."</p>
3.	<p>RP Freiburg, Stellungnahme vom 16.03.2020: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <hr/> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <hr/> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <hr/> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer</p>	<p></p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <hr/> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <hr/> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p>Grundwasser</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Der Wortlaut lautet wie folgt: "Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Illmensee-Formation unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen."</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <hr/> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <hr/> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <hr/> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p> <hr/> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 24.03.2020:</u> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-01680 vom 16.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Landratsamt, Stellungnahme vom 02.04.2020:</p> <p>A. Gewerbeaufsicht, Vermessung und Flurbereinigung, Abwasser, Grundwasser [X] keine Anregungen</p> <hr/> <p>B. Altlasten Innerhalb des Geltungsbereiches besteht kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <hr/> <p>C. Bodenschutz Hinweise Es wird gebeten folgende Hinweise in den BP aufzunehmen: Das Plangebiet liegt an einem Hang. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass es bei Änderung des Reliefs und Einschnitten in den Hang zu Hanginstabilitäten, Austritten von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen kann. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Für den Umgang mit kulturfähigem Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) wird auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ hingewiesen: http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf. Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial") und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Wird berücksichtigt Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Wortlaut lautet wie folgt: "Das Plangebiet liegt an einem Hang. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass es bei Änderung des Reliefs und Einschnitten in den Hang zu Hanginstabilitäten, Austritten von Hangwasser und erhöhter Erosion kommen kann. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Für den Umgang mit kulturfähigem Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) wird auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ hingewiesen: http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beimBauen.pdf. Die DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial") und DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") sind bei der Bauausführung einzuhalten."</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>D. Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Untersuchungen zum Artenschutz sind u.E. noch nicht ausreichend: Die detaillierten Untersuchungen von Herrn Löderbusch beziehen sich lediglich auf das Flurstück Nr. 1450 als „einzig“ unüberbautes Grundstück. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen jedoch auch die Flurstücke Nr. 1596 und 1587/1, welche zusätzlich bebaut werden können. Dies wäre mit der Rodung der meisten Gehölze und Entfernung der Saumstrukturen verbunden. Die detaillierte Untersuchung von Zauneidechsen, Säugetieren und Vögeln muss auf diese Grundstücke ausgeweitet werden, da hier mit dem größten Eingriff gerechnet werden muss und auch eine Summation betrachtet werden muss. Herr Löderbusch beschreibt das Plangebiet als strukturell wertvollste Fläche des Ravensburger Stadtgebiets. Der durchgehende Gehölzbestand, welcher nicht nur aus großen, alten Bäumen besteht, sondern sich aus Gehölzen aller Altersklassen, Bäumen, Sträuchern und lichten Bereichen zusammensetzt, führt zu diesem Strukturreichtum. In der Begründung zum Bebauungsplan ist lediglich vorgesehen, dass alte, wertgebende Gehölze vor ihrer Rodung artenschutzfachlich untersucht werden müssen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, ist der Zeitpunkt und tatsächliche Umfang der Eingriffe derzeit noch nicht absehbar. Daher ist es notwendig die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten, da die Zerstörung von Lebensstätten nur bei Umsetzung des einzelnen Bauvorhabens unterbunden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation bis zur Realisierung der Einzelvorhaben noch wesentlich ändern kann, so dass auf der Ebene der Bebauungsplanung die Belange des Artenschutzes nur im Grundsatz abgearbeitet werden können. Durch Einhaltung der bauleitplanerischen Festsetzungen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wirksam minimiert und somit keine Eingriffe vorbereitet, denen grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen sowie Pflanzbindungen ist der Erhalt der flächigen Gehölzbestände gesichert. Die Verbote nach § 44 BNatSchG stehen daher den Grundzügen der Planung nicht entgegen, so dass die Durchführbarkeit des Bebauungsplans prognostisch gesichert ist. Durch die oben genannten bauleitplanerischen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt, da die Habitatstrukturen in ihrer notwendigen Qualität und Größe erhalten bleiben.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nistgelegenheiten und Quartiere können sich jedoch in sämtlichen Altersklassen befinden. Somit müssen wertgebende Gehölze definiert werden, um ggf. rechtzeitig CEF - Maßnahmen planen und umsetzen zu können. Auch bei der Frage, ob bereits auf Bebauungsplanebene CEF-/Artenschutzmaßnahmen erhoben werden müssen, muss das Artinventar und Strukturangebot aller drei Flurstücke betrachtet werden. Bei Fragen steht unsere Ökologin, Frau König gerne zur Verfügung.</p> <hr/> <p>F. Brandschutz Herr Kreisbrandmeister Surbeck kann die Anfrage aufgrund der aktuellen Einsatzlage derzeit nicht bearbeiten. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt erneut an ihn.</p>	<hr/> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Fachbereichs Brandschutz ist in der Anlage 5.3 abgedruckt. Dort befindet sich die Stellungnahme des Landratsamtes vom 17.06.2020 und wird dort der Abwägung unterzogen.</p>
5.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 06.03.2020: Dem o. g. Bebauungsplanverfahren stehen entsprechend den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) und den Festsetzungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Der Regionalverband Bodensee- Oberschwaben begrüßt das Vorhaben als behutsame Nachverdichtung eines Bestandsgebietes und bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Technische Werke Schussental, Stellungnahme vom 09.03.2020:</p> <p>Strom: Um die Voraussetzungen für die zukünftige Stromversorgung hinsichtlich Sektorkopplung und Dekarbonisierung sicherzustellen, benötigen wir auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 1586 im unteren Bereich, angrenzend an das Grundstück mit der Flst.Nr. 1597 eine Umspannstation. Wir bitten um Ausweisung eines Stationsplatzes.</p> <hr/> <p>Gas/Wasser: Das Gebiet Stauferstraße, Urbanstraße ist bereits durch die TWS Netz GmbH mit Gas und Wasser versorgt. Maßnahmen an den Gas- und Wasserleitungen sind in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Umspannstationen oder ähnliche der Versorgung des Gebietes dienende technische Anlagen können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO dort errichtet werden, ohne einen speziellen Stationsplatz festzusetzen. Aus diesem Grund wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet. Der tatsächliche Standort kann so mit dem jeweiligen Eigentümer frei verhandelt werden.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 26.03.2020: Da sich im Geltungsbereich keine Anlagen, Kabel oder Freileitungen der Netze BW befinden, haben wir keine Einwände oder Bedenken vorzubringen. Das Gebiet wird von der TWS (Technische Werke Schussental) mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>BIL-Auskunft, Stellungnahme vom 19.02.2020: <u>Amprion GmbH</u> Nicht betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>PLEdocGmbH</u> Nicht betroffen</p> <hr/> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><u>TeleData GmbH</u> Betroffen Planauskunft erhalten Sie für diese Anfragefläche von der TWS Netz GmbH, RV</p>	<p>Kenntnisnahme siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Technischen Werke Schussental vom 09.03.2020</p>
9.	<p>terraneTS bw, Stellungnahme vom 17.02.2020 und 19.03.2020 (gleicher Inhalt): Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Vodafone BW GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben - insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung - beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauasträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauasträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 18.03.2020:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Das Planungsgebiet ist von uns komplett ausgebaut. Je nach Bedarf einzelner geplanten Bauprojekte sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>